und können die neuen Vorbringen der Beklagten in der heutigen Berhandlung nicht berücksichtigt werden (Art. 80 Org.=Ges.). Danach aber muß mit der ersten Instanz angenommen werden, der wirkliche materielle Schaden, der dem Kläger erwachsen, der trage über 13,000 Fr. Hievon verlangt der Kläger indessen, da die Beklagte nur bis zum Maximum der Haftpslichtentschädigung versichert, unter Berücksichtigung des Reduktionsgrundes der Kapitalabsindung nur 5000 Fr. Die Abwägung des beidseitigen Verschuldens rechtsertigt es nun, die verlangte Entschädigung von 5000 Fr. herabzusetzen um $^{4}/_{5}$ und somit dem Kläger 4000 Fr. zuzusprechen. Bezüglich der Zinsforderung hat es beim obergezrichtlichen Urteile sein Bewenden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger $4000~\rm Fr.$ nebft Zins zu $5\,\rm ^0/_0$ seit 9. Juni 1897 zu bezahlen.

42. Urteil vom 19. Mai 1900 in Sachen Säberli gegen Säberli.

Haftung für Schaden (Körperverletzung), den ein Kind verursacht, Art. 61 O.-R. Substanziierung der Klage; Beweislast. Rückweisung an die Vorinstanz wegen Nichtabnahme der anerbotenen Beweise. Art. 82 Org.-Ges.

- A. Durch Urteil vom 8. Februar 1900 hat die II. Appellastionskammer des Obergerichts des Kantons Zürich die Klage absgewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen: Es sei die Klage gegenüber beiden Beklagten, eventuell gegenüber einem derselben, dis auf die Höhe von 3900 Fr., mindestens aber 2000 Fr., eventuell in einem nach richterlichem Ermessen festgesetzten kleineren Betrage nebst Zins

seit der Klageanhebung, gutzuheißen; eventuell sei das angesochtene Urteil aufzuheben und seien die Akten an die kantonalen Instranzen zurückzuweisen zum Zwecke der Beweiserhebung, neuer Berhandlung und Beurteilung in Bezug auf den Kausalzusammenhang und das Quantitativ.

C. Der Vertreter ber Beklagten trägt auf Bestätigung bes ans gesochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Unbestritten ist in thatsächlicher Beziehung folgendes: Am 26. Juni 1899 vormittags zwischen 8 und 9 Uhr spielte das zweijährige Mädchen des Klägers, Bertha, vor dem Hause seiner Eltern, indem es sich mit einem keinen Schäuselchen beschäftigte. Vor dem benachbarten Hause seiner Eltern befand sich gleichzeitig der dreijährige Knabe der Beklagten, Gottsried; er machte sich mit einer sog. Gartenhaue zu schaffen, einem Gerät, das auf der einen Seite mit zwei Ziuken, auf der andern Seite mit einer (schauselförmigen) Hacke versehen ist. In dieser Zeit hat das Mädchen Bertha sich eine Verletzung des rechten Auges zusgezogen, welche zur Folge hatte, daß dieses Auge entsernt werden mußte.
- 2. Der Kläger glaubte nun, diese Verletzung sei seinem Mäd= chen vom Knaben der Beklagten mit seiner Gartenhaue beige= bracht worden, und erhob gegen die Beklagten die vorliegende Rlage, mit der er, geftütt auf Art. 61 D.=R., verlangt, die Be= klagten seien solidarisch — eventuell sei der Chemann, eventuell die Chefrau allein - zu einem nach richterlichem Ermeffen zu bestimmenden Schadenersate, der nicht unter 2000 Fr., aber auch nicht über 4000 Fr. betragen folle, verzinslich vom Tage der Rlage an, zu verpflichten. In der Rlage stellte er den Bergang bei ber Verletzung des Mädchens fo dar, daß offenbar der Knabe auf das Mädchen losgeschlagen habe, so daß es mit einem Schrei rücklings zu Boben gefallen sei. Dafür, daß das Kind mit einem Schrei rücklings zu Boden gefallen, und daß der Knabe Gottfried in unmittelbarer Nahe geftanden und sich mit einer haue zu schaffen gemacht, berief er sich auf drei Personen als Zeugen; ferner rief er Dr. von Mandach — ber das Mädchen in Behand= lung nahm — und Dr. Haab (Direktor der Augenklinik in

Burich) als Zeugen und Experten für die Art der Verletzung. insbesondere dafür, daß diese mit einem fpiten Instrument habe beigebracht werden muffen, an. Die Beklagten bestritten in ber Rlagebeantwortung in erster Linie, daß die Verletzung überhaupt burch ihren Knaben verursacht worden sei; der ganze Borfall fei nicht aufgeklärt und die Annahme, daß der Knabe Gottfried dem Madchen die Verletzung zugefügt, daher eine willfürliche; ebenso= aut habe sich das Madchen felber verletzen können, sei es mit seinem Schäufelchen, sei es an einem spitzen Stein oder einem Holzspahn, wie deren auf dem Plate herumgelegen seien. Es werde bestritten, daß die vom Rläger als Zeuge angerufene Frau Herrmann den gangen Vorgang beobachtet habe; sie habe das Mädchen aufgehoben, als sie seinen Schrei gehört habe; es habe nicht auf dem Rücken gelegen, sondern das Gesicht der Erde zu= gekehrt, und ber Knabe Gottfried sei gang abseits bei einer Haus= thure gefessen. Für diese Darstellung riefen die Beklagten jene Frau Herrmann sowie eine Emma Mader als Zeugen an. Gine Gartenhaue sei allerdings vorhanden gewesen, die Beklagten wissen aber nichts davon, ob der Knabe Gottfried wirklich damit gespielt habe: die Haue solle Eigentum der Schwiegereltern des beflagti= schen Chemannes und ohne sein Wissen einmal durch andere Knaben in die Nähe des Hauses gebracht und irgendwo abgestellt worden sein. In zweiter Linie machten die Beklagten geltend, das übliche Maß von Sorgfalt sei von ihnen geleistet worden. Vor bem Vorfall habe ber Schwager des beklagtischen Chemannes, Beinrich Safner, ber alle Tage fruh mit Milch zur Stadt fahre und gegen 9 Uhr vormittags zurückfomme, auf dem Rückweg ben Anaben Gottfried auf den Wagen genommen und zu ben Großeltern gebracht; von dort sei der Knabe allein zurückgekom= men und habe sich spielend vor dem Hause niedergelassen, ohne daß die Eltern davon eine Ahnung gehabt hätten. Eventuell könnte nur ber beklagtische Shemann haftbar erklärt werben, und mußte auf Seiten bes Klägers Mitverschulden angenommen werden. Weiterhin bestritten die Beklagten das Quantitativ. In der Replif — in der er in allen Punkten auf seiner Darstellung beharrte — brachte der Kläger ferner vor: "Wir können auch den Beweis anerhieten, daß der Knabe des Klägers schon früher

wiederholt mit jener Haue und ähnlichem Handwerkszeug hantiert hat;" die Beklagten bestritten das in der Duplik. Beide kantonale Instanzen haben die Klage abgewiesen, ohne die von den Parteien, insbesondere vom Kläger, anerbotenen Beweise abzunehmen. Sie sind davon ausgegangen, diese Beweisanerbieten seien irrelevant, da ohnehin erstellt sei, daß die Beklagten — von welchen ernstlich nur die Mutter des Knaben Gottsried in Betracht komme — es nicht an der üblichen Sorgfalt haben sehlen lassen.

3. Nach Art. 61 D.=R., auf ben sich die Klage stützt, haftet für Schaden, den ein Rind verursacht, berjenige, der verpflichtet ift, die häusliche Aufsicht über das Kind zu führen. .. insofern er "nicht darzuthun vermag, daß er das übliche und durch die Um-"stände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beauffichtigung be-"obachtet habe." Diese Geietesbestimmung weicht von den allge= meinen Grundsätzen über die Haftung aus unerlaubten Handlungen darin ab, daß sie in einem Bunkte eine Umkehrung der Beweißlast enthält: bei der Klage aus Art. 61 D.=R. hat nicht der Rläger den Beweis des Verschuldens des belangten Auflichts= pflichtigen zu führen, sondern der Aufsichtspflichtige den Beweiß. daß er es an der nötigen Aufsicht nicht hat fehlen lassen. Auch diese Klage beruht danach auf dem Verschuldungsprinzip; allein das Verschulden wird ohne weiteres angenommen, bezw. der Auffichtspflichtige wird haftbar erklärt, wenn er nicht die Beobachtung ber nötigen Sorgfalt in der Aufsicht nachweist. Im übrigen ist burch die Bestimmung des Art. 61 D.=R. an den allgemeinen Grundsätzen über die Behauptungspflicht und die Verteilung ber Beweislast nichts geandert; danach hat aber der Kläger zu be= haupten und nachzuweisen, daß die Beklagten verpflichtet waren, die häusliche Aufsicht über das den Schaden verursachende Kind zu führen, und daß dieses Kind den Schaden wirklich verursacht hat. Zunächst nun ist die Passivlegitimation der Beklagten gegeben; und zwar ist der Bater grundsätlich und im allgemeinen haftbar als Kamilienhaupt, die Mutter aber, namentlich bei so jungen, unmundigen Rindern, wie der Knabe Gottfried zur fritischen Zeit es war, als die erste und hauptfächlichste Erzieherin des Kindes. Hiebei wird allerdings bei Berhältnissen, wie sie hier vorliegen wo nämlich der Vater einen Beruf betreibt, dem er tagsüber

nachgebt - bie Auffichtspflicht in erster Linie und gang haupt= fächlich auf ber Mutter ruhen; doch kann ein Bater auch unter folden Umftanden haftbar sein, wenn er es im allgemeinen an ben nötigen Anweisungen und Aufsichtsmakregeln fehlen läkt. Alsbann aber ift die Haftbarkeit beider Eltern eine folidarische. in Anwendung des Art. 60 D.=R. Daß in casu die Auffichts= pflicht ber Beklagten nicht durch ben Umstand, daß ihr Knabe auf furge Zeit zu seinen Großeltern mitgenommen worden war. aufgehoben wurde, ift von den Vorinftanzen zutreffend ausgeführt worden. Gine weitere Voraussetzung der Haftbarkeit der Beklagten nach Art. 61 O.=R. ift sodann, daß ihr Knabe ben Schaben ver urfacht hat. Der Kläger bat nun, wenn auch in fehr allgemeinen Ausbrücken, diefe für die Gutheifung der Rlage fundamentale Behauptung aufgestellt. Er hat auch einige Bersonen über den Ber= gang bei bem fritischen Vorgang und über die Ursache der Ber= letung seines Madchens als Zeugen bezw. Experten angerufen. Wenn nun schon die von ihm aufgestellten Beweisfate für bas von ihm zu beweisende — dafür nämlich, daß der Knabe der Beflagten dem Mädchen des Klägers die Verletzung beigebracht habe — nicht sehr schluffig erscheinen, ist doch zum mindesten nicht aus= geschlossen, daß durch die Abnahme jenes Beweises Licht in den bei ber gegenwärtigen Aktenlage noch ganz unaufgeklärten Vorfall gebracht werde. Die Abnahme diefer Beweise ware nur dann überflussig, wenn mit den kantonalen Instanzen schon bei der jetzigen Aftenlage gesagt werben mußte, bie Klage muffe unter allen Um= ständen abgewiesen werden, da die Beklagten den Nachweis geleistet haben, daß fie es an der üblichen Sorgfalt in der Beaufsichtigung nicht haben fehlen laffen. hierin fann nun aber ben Borinftangen — bei ber gegenwärtigen Aftenlage wenigstens — nicht beigeftimmt werden. Der Kläger hatte, wie bemerkt, mit der Behauptung, der Knabe der Beklagten habe den Schaden verurfacht, und die Beklagten seien verpflichtet gewesen, die häusliche Aufficht über ihn zu führen, seiner Behauptungspflicht genügt, er hatte damit die Rlage (abgesehen vom Quantitativ des Schadens) genügend substanziiert. Dem gegenüber lag den Beklagten der Nachweis der gehörigen Aufsicht ob. Dieser Nachweis kann nun allerdings implicite schon in der Sachdarstellung der Parteien gelegen sein, und es

ware unrichtig, anzunehmen, es musse darüber stets ein besonderer Beweis geführt werden. Allein wenn dann der Rläger gegen die Sachdarftellung der Beklagten die Behauptung aufftellt, ber Beflagte habe es an der nötigen Aufsicht fehlen laffen, und hiefur. wenn auch nur allgemein, Beweis anerbietet, fo fann biefer Be= weis nur als Gegenbeweis erscheinen, und liegt es nun hin= wiederum dem Beklagten ob, barzuthun, daß dem nicht so sei. Es kann daher nicht gesagt werden, der Kläger habe gegenüber der Sachdarstellung des Beklagten, in welcher dieser die Beobachtung der üblichen und notwendigen Sorgfalt in der Beaufsichtigung behauptet, spezielle Thatsachen der Vernachlässigung zu behaupten und zu beweisen. Vorliegend nun lag die Sache fo, daß der Rläger in ber Replik, entgegen ber Sachbarftellung ber Beflagten, worin diese die nötige Aufsicht behauptet hatten, vorgebracht hatte, er konne den Beweis anerbieten, dag der Knabe der Beklaaten schon früher mit jener Saue und ähnlichem Handwerk= zeug hantiert habe. In der Verhandlung vor zweiter Instanz hat er dann dieses Beweisanerbieten dahin detailliert, daß er Beweis anerbot dafür, daß der Knabe der Beklagten schon mehrere Tage vor dem Unfall eine Haue herumgeschleppt habe und daß seine Eltern dies gesehen haben, sowie dafür, daß den Nachbarn unangenehm aufgefallen sei, daß der Knabe immer mit landwirt= schaftlichen Geräten, z. B. Sensen und Beilen, gespielt und sich mit solchen Instrumenten zu seinen Gespielen begeben habe, und daß ihm am Samftag vor dem Unfall die Mutter des verletzten Rindes eine Haue weggenommen und auf die Seite gestellt habe. Die Vorinstanz hat diesen Beweis nicht abgenommen, einmal, weil die betreffenden Beweisanerbieten verspätet feien, sodann, weil sie irrelevant seien, da den Kläger jedenfalls ein gleichwertiges Mitverschulden (liegend in der mangelhaften hut seines einer Beaufsichtigung weit mehr, als ber Rnabe der Beklagten, bedürfen= den, erst zweifährigen Madchens) treffe. Die lettere Annahme und der daraus gezogene Schluß erscheinen bei der gegenwärtigen Aftenlage voreilig. Und was die angebliche Berspätung der Beweisanerbieten betrifft, so kann es sich höchstens fragen, ob barin nicht eine auf kantonales Prozegrecht geftütte Entscheidung ber Borinstanz liege, welche das Bundesgericht nicht abandern

fönnte. Das muß aber verneint werben. Die scheinbar aus prozessiualen Gründen erfolgte Ablehnung der Beweisabnahme beruht auf einer Berkennung der Regelung der Beweislast gemäß Art. 61 D.=R., wie aus den oben gegebenen Gründen folgt. Danach liegt aber in dieser Beweisablehnung eine Berletzung eidgenössischen Privatrechtes, und die Berusung erscheint somit in diesem Punkte begründet.

4. Eine Gutheißung bes Hauptberufungsantrages — ber auf Zusprechung der Klage geht — ist indessen bei der gegenwärtigen Aktenlage unmöglich. Vielmehr muß die Sache an die Borinstanz zur Ergänzung der Akten zurückgewiesen werden. Hiebei sind die Akten zu ergänzen sowohl über den Hergang beim kritischen Borsfall, als auch über die Beodachtung der nötigen Sorgsalt in der Beaufsichtigung, und zwar beider Teile, und es ist dabei jeweilen dem Gegenbeweispslichtigen der Gegenbeweis offen zu halten und nötigensalls abzunehmen. Und zwar empfiehlt es sich, die kantonalen Instanzen anzuhalten, alle Beweise, die für den Entscheid erheblich sein können, abzunehmen, soweit nicht der Abnahme Gründe des kantonalen Prozestrechtes entgegenstehen. In diesem Sinne hat daher die Ausshebung des Urteils und die Rückweisung der Sache an die Borinstanz gemäß Art. 82 Abs. 2 Org.=Ges. zu ersolgen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung bes Klägers wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß daß Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Februar 1900 aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinftanz zurückgewiesen wird.

43. Urteil vom 25. Mai 1900 in Sachen Garantie Fédérale gegen Strickler.

Sach-(Pferde-)Versicherung. Auslegung der Vertragsbestimmung, dass der Versicherer nicht hafte für Schadenfälle, die herrühren vom Ertrinken.

A. Durch Urteil vom 8. Februar 1900 hat die II. Appella= tionskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger 1536 Fr. nebst Zins zu 5% seit 29. März 1899 zu bezahlen; die Mehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen bieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit der Erklärung:

Die Berufung beziehe sich nur auf die prinzipielle Frage, ob angesichts der Bestimmung, enthalten in Art. 10 Ziff. 3 der Statuten, die Gesellschaft für Schäben, welche von Ertrinken herrühren, haste oder nicht, m. a. W. ob bei richtiger Auslegung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Bersicherungsvertrages die Bestagte nicht entschädigungspschichtig sei. In diesem Sinne werde der Antrag auf Aushebung des Urteils vom 8. Februar 1900 gestellt.

Der Anwalt des Klägers beantragt in seiner schriftlichen Beantwortung der Berufung Bestätigung des obergerichtlichen Urteils. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Der Kläger hatte laut Vertrag vom 1. März 1892 seine Pferbe bei ber beklagten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Viehund Pferbeversicherungsgeselschaft nach Maßgabe ber Policebestimmungen versichert. Laut § 8 dieser Bestimmungen sind die Schäben, gegen welche die Gesellschaft versichert, folgende:
- 1. Die durch Krankheit oder Unfall vorgekommenen Todesfälle, deren Ursache eine zufällige und unfreiwillige ist.
- 2. Das Abschlachten der Tiere auf Anordnung der Behörden, eines Tierarztes oder der Direktion, welches aus der Natur oder Gefährlichkeit der vorgekommenen Krankheiten oder Unfälle geboten ist, die in nachsolgendem Art. 10 aufgeführten Fälle ausgesnommen.